

Dürfen Vereine an andere Vereine spenden?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Manchmal steht ein gemeinnütziger Verein vor der Frage, ob er andere Vereine finanziell unterstützen darf, etwa wenn ein anderer Verein eine begrüßenswerte Aktion durchführen will. Unterstützungen sind in solchen Situationen nicht ausgeschlossen, jedoch muss ein gemeinnütziger Verein hierbei unbedingt vereins- und steuerrechtliche Vorgaben beachten, wenn er seine Gemeinnützigkeit nicht verlieren will.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Vereinsvorstand die Aufgabe übernommen hat, den satzungsgemäßen Vereinszweck zu fördern. Die Förderung anderer Zwecke, mögen sie auch noch so sinnvoll oder gar moralisch geboten erscheinen, wird mit dem Satzungszweck vieler Vereine häufig nicht vereinbar sein, zumal bei Vereinen, die nicht als mildtätig anerkannt sind. Hat der Vorstand vor, andere als die Vereinszwecke zu fördern, tut er gut daran, über dieses Vorhaben die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.

Steuerrechtlich sind gemeinnützige Vereine daran gebunden, ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung – AO). Allerdings dürfen Geld- und Sachmittel unter bestimmten Umständen an andere Vereine gegeben werden: Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Mittel teilweise anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen für deren satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung stellen, unabhängig davon, welchen Satzungszweck die Empfänger konkret haben. Obergrenze: Es dürfen nur Mittel bis zur Hälfte des eigenen Vereinsvermögens hierfür eingesetzt werden (58 Nr. 2 AO). Allerdings ist eine dauerhafte Förderung anderer Vereine nur möglich, wenn ein Verein seinem Satzungszweck nach ein Förderverein ist.

Dass der geförderte Verein die Unterstützung ausschließlich zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke verwendet, muss der fördernde Verein gegenüber der Finanzverwaltung nachweisen können. Es empfiehlt sich also, dass der geförderte Verein bei Erhalt der Zuwendung zumindest eine entsprechende schriftliche Zusage abgibt und später die konkrete Verwendung darlegt.

Unter Umständen kann die Zuwendung als Spende im steuerrechtlichen Sinne angesehen werden und der geförderte Verein eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausstellen. Dies ist aber für den fördernden Verein nur dann von Nutzen, soweit die Zuwendung aus seinem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammt. Denn nur dort kann eine Spende steuerlich wirksam werden und abzugsfähig sein.

Von wirtschaftlicher Bedeutung kann dies insbesondere sein, wenn ein Verein Einnahmen im Rahmen einer Benefizveranstaltung erwirtschaftet, die zur Weitergabe an einen anderen Verein vorgesehen sind. Solche Einnahmen sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verbuchen, so dass ein Spendenabzug hier möglicherweise hilfreich ist. Dass die Zuwendung aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammt und als abzugsfähige Spende betrachtet werden kann, hat der fördernde Verein gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de